



PROFI-UPGRADE Antrag

Ihr **Partner-Card Profi-Upgrade** bietet Ihnen als Hauptkarteninhaber und allen Inhabern von Zusatzkarten zusätzlich zu den Vorteilen der hagebau Schubert Partner-Card

- **10% Profi Rabatt bei jedem Einkauf**
- **10% Profi-Rabatt auch bei Kauf auf Rechnung**
- **100 Tage Rücknahmegarantie**
- **10% Profi-Rabatt auf LKW- Kranzustellung**

Das hagebau Schubert Partner-Card Profi-Upgrade hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Ersten des Folgemonats und kostet aktuell EUR 8,99 pro Monat bzw. bei Einmalzahlung EUR 107,88 für zwölf Monate. Das Partner-Card Upgrade kann jederzeit gekündigt werden und endet dann zum Ablauf der Vertragslaufzeit. Ihr Partner-Card Profi-Upgrade gilt sofort auf alle stationären Einkäufe, exklusiv bei hagebau Schubert in Melk und Wieselburg. Bei Einkauf mit Partner-Card mit Profi-Upgrade werden 10% Profi-Rabatt statt 3% Partner-Card Rabatt sofort abgezogen. Das Rückgaberecht im Rahmen des Profi-Upgrades gilt auf nicht gebrauchte Waren in noch verkaufsfähigem Zustand. Der Profi-Rabatt gilt nicht auf Einkäufe über die Online-Plattform der hagebau.at. Es gelten die Ausnahmen der hagebau Partner-Card.

1. Das Upgrade wird von folgendem Partner-Card-Hauptkarteninhaber beantragt:

Partner-Card Nr.:	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Titel:	Geburtsdatum:
Vorname:	
Nachname:	
Firma (optional für Firmenkunden):	
Straße:	
Hausnr.:	Stiege/Tür:
PLZ:	Ort:
Tel. Nr.:	Mobil Nr.:



2. Bezahlung der Profi-Upgrade-Gebühr:

Die Profi-Upgrade-Gebühr kann

- als Jahresgebühr in Form einer **Einmalzahlung bar an der Baumarkt-Kassa** bezahlt werden,
- als **Geschenkgutschein** für ein Jahr eingelöst werden, oder
- als **monatliche Zahlung direkt vom Konto abgebucht** werden. Voraussetzung für die monatliche Abbuchung ist die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates (ist gesondert auszufüllen) und die Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand mittels E-Mail.

Ich habe die Profi-Upgrade Jahresgebühr in der Höhe von aktuell € 107,88 inkl. MwSt. als Einmalzahlung an der Kassa bezahlt. Bitte halten Sie den entsprechenden Kassenbon/Barverkaufsschein bereit.

Ich habe die Profi-Upgrade Jahresgebühr als Geschenkgutschein erhalten und möchte diesen jetzt einlösen. Bitte halten Sie den Gutschein für Ihr Profi-Upgrade bereit.

Ja, ich möchte, dass die Profi-Upgrade Gebühr als monatlicher Betrag von aktuell € 8,99 inkl. MwSt. mittels SEPA Lastschriftverfahren von meinem Konto abgebucht wird. Das SEPA Lastschriftmandat dafür ist gesondert auszufüllen.

Ja, ich stimme der Zusendung von Rechnungen und Gutschriften per E-Mail zu. Bitte senden Sie Rechnungen an folgende aktive und von mir regelmäßig verwendete E-Mail-Adresse.

E-Mail-Adresse für Rechnungsversand: _____

Rechnungen gelten gemäß § 12 ECG als mir zugegangen, wenn ich sie unter gewöhnlichen Umständen in meinem Empfangsbereich abrufen kann. E-Mails gelten in dem Zeitpunkt als in meinem Empfangsbereich abrufbar, in dem sie in meiner Mailbox einlangen, gespeichert werden und somit am Display bzw. Bildschirm anzeigbar oder ausdrückbar sind. Ich habe Änderungen meiner E-Mail-Adresse sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen ab der Änderung der Josef Schubert & Söhne KG per E-Mail (buchhaltung@schubert.at) anzuzeigen. Ein Widerruf der Erklärung bedarf der Schriftform und ist an buchhaltung@schubert.at zu senden.

Widerruf: Ich habe das Recht, vom Partner-Card Profi-Upgrade innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Um mein Rücktrittsrecht auszuüben, muss ich die Josef Schubert & Söhne KG mittels einer eindeutigen Erklärung (beispielsweise ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail an buchhaltung@schubert.at) über meinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass ich die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absende. Mir wird hierzu auf Nachfrage ein Muster-Widerrufsformular von Josef Schubert & Söhne KG zur Verfügung gestellt.

Kündigung: Die Kündigung des Vertrages hat zur Folge, dass das Profi-Upgrade, und nicht die Partner Card, gekündigt wird (Teilkündigung), es sei denn, dass sich aus der Kündigung ergibt, dass auch die Partner Card gekündigt wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die von mir vorgenommene Auswahl:

Ort:	Unterschrift Antragsteller/in:
Datum:	

Vom Schubert Mitarbeiter auszufüllen

Barverkauf/Gutschein Nummer:	
Barverkauf/Gutschein Datum:	Geprüft von:



3. Aktivierung der Funktion „Kauf auf Rechnung“ mit Ihrem Partner-Card Profi-Upgrade

Das Partner-Card Profi-Upgrade ermöglicht auch den bargeldlosen Kauf auf Rechnung. Voraussetzung für die Funktion „Kauf auf Rechnung“ ist die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates (ist gesondert auszufüllen) und die Zustimmung zum Erhalt elektronischer Rechnungen und Gutschriften mittels E-Mail.

Nur für Firmenkunden:

Gewerbeschein/Firmenbuchauszug:	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgeliefert
UID-Nr.:		

Mit Ihrem Profi-Upgrade können Sie als Partner-Card Hauptkarteninhaber und Antragsteller sowie alle Zusatzkartenbesitzer auf das von Ihnen angegebene Konto bargeldlos einkaufen und alle Vorteile des Profi-Upgrades nutzen. Damit Abholer für Sie Einkäufe mit Ihren Partner-Card Profi-Konditionen und auf Ihre Rechnung tätigen können, benötigen diese beim Einkauf eine Zusatzkarte zur Hauptkarte. Berechtigte Abholer können von Ihnen bekannt gegeben werden und müssen sich mit einem geeigneten Nachweis (z.B. Personalausweis, Führerschein) identifizieren.

Kauf auf Rechnung

Ja, ich möchte den bargeldlosen Kauf auf Rechnung für mein Partner-Card Profi-Upgrade aktivieren und stimme den Abbuchungen fälliger Rechnungen von meinem Konto mittels SEPA Lastschriftverfahren zu. Das SEPA Lastschriftmandat wird gesondert ausgefüllt und liegt bei.

Ja, ich stimme der Zusendung von Rechnungen und Gutschriften per E-Mail zu. Bitte senden Sie Rechnungen an folgende aktive und von mir regelmäßig verwendete E-Mail-Adresse.

E-Mail-Adresse für Rechnungsversand: _____

Rechnungen gelten gemäß § 12 ECG als mir zugegangen, wenn ich sie unter gewöhnlichen Umständen in meinem Empfangsbereich abrufen kann. E-Mails gelten in dem Zeitpunkt als in meinem Empfangsbereich abrufbar, in dem sie in meiner Mailbox einlangen, gespeichert werden und somit am Display bzw. Bildschirm anzeigbar oder ausdrückbar sind. Ich habe Änderungen meiner E-Mail-Adresse sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen ab der Änderung der Josef Schubert & Söhne KG per E-Mail (buchhaltung@schubert.at) anzuzeigen. Ein Widerruf der Erklärung bedarf der Schriftform und ist an buchhaltung@schubert.at zu senden.

Es gelten die unter Punkt 5. angeführten VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN des Verbandes der Baustoffhändler Österreichs, die ich durch meine Unterschrift anerkenne. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bin einverstanden, dass die Josef Schubert & Söhne KG gegebenenfalls Auskünfte über meine Bonität (Bonitätsprüfung) einholt.

Widerruf: Ich habe das Recht, vom Partner-Card Profi-Upgrade innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Um mein Rücktrittsrecht auszuüben, muss ich die Josef Schubert & Söhne KG mittels einer eindeutigen Erklärung (beispielsweise ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail an buchhaltung@schubert.at) über meinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass ich die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absende. Mir wird hierzu auf Nachfrage ein Muster-Widerrufsformular von Josef Schubert & Söhne KG zur Verfügung gestellt.

Kündigung: Die Kündigung des Vertrages hat zur Folge, dass das Profi-Upgrade, und nicht die Partner Card, gekündigt wird (Teilkündigung), es sei denn, dass sich aus der Kündigung ergibt, dass auch die Partner Card gekündigt wird.

Ort:	Unterschrift Antragsteller/in:
Datum:	



4. Datenschutzerklärung

Josef Schubert & Söhne KG weist darauf hin, dass zum Zweck des einfacheren Einkaufsvorganges der Vertragsabwicklung die vom Kunden im vorliegenden Antrag angegebenen Daten gespeichert werden.

Diese vom Kunden bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Die Daten werden mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten vertraulich behandelt. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme der Übermittlung der Kreditkartendaten an die abwickelnden Bankinstitute bzw. Zahlungsdienstleister zum Zwecke der Zahlungsabbuchung sowie an den Steuerberater zur Erfüllung von steuerrechtlichen Verpflichtungen.

Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert.

Die Daten Name, Anschrift, gekaufte Waren und Kaufdatum werden darüber hinaus bis zum Ablauf der Produkthaftung (10 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.

Soweit Sie von der Möglichkeit des bargeldlosen Kaufs auf Rechnung Gebrauch machen, behält sich Josef Schubert & Söhne KG vor, bei einer Auskunft (z.B. Creditreform oder CRIF) eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren einzuholen. Hierzu werden die Daten des Kunden, soweit sie vertragserheblich sind, wie beispielsweise Name und Anschrift, an die Auskunft weiterzuleiten. Die anschließende Auskunft über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls verwendet die Josef Schubert & Söhne KG für ihre Entscheidung, ob die Bezahlung per Rechnung angenommen wird.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist das von Josef Schubert & Söhne KG berechtigte Interesse an der Ausfallsicherheit der Forderung gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit an die E-Mail-Adresse buchhaltung@schubert.at widerrufen.

<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses in diesem Umfang einverstanden.	
Ort:	Unterschrift Antragsteller/in:
Datum:	

Vom Schubert Mitarbeiter auszufüllen

Kundennummer:	
Verkaufsberater:	Geprüft von:

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

des Verbandes der Baustoffhändler Österreichs (gültig für Unternehmer und Verbraucher) Stand: April 2021

- 1. Präambel**
 - 1.1 Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese nachstehenden Bedingungen für alle Leistungen, die der Auftraggeber oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt. Der Anwendung aller anderen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
 - 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für diesen Punkt 1.2, sofern für das Abgeben vom Schriftformvorbehalt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt, dass auch mündliche Vereinbarungen gültig sind.
 - 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Angebote/Preise**
 - 2.1 Alle Angebote sind – sofern nichts anderes festgehalten – freibleibend.
 - 2.2 Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Lager.
 - 2.3 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.
 - 2.4 Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist auch eine mündliche Bestätigung ausreichend.
 - 2.5 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Aufstellungskosten, allfälliger Verpackungsmaterialkosten und gelten nur dann, sofern die gesamte angebotene Menge angenommen wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird der Auftragnehmer über den Gesamtpreis der Leistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, über die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, über das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten in klarer und verständlicher Weise informieren.
 - 2.6 Für Unternehmer gilt, dass im Fall eines Streckengeschäftes die vom Lieferanten oder Hersteller verrechneten Nebenkosten, wie etwa Silobehälter, Transportkosten, Mindestmengenzuschlag, Zuschlag für Eillieferungen und Kosten für Ladehilfsmittel insbesondere Palettengebühr, an den Auftraggeber weiterverrechnet werden, soweit diese im Angebot nicht enthalten sind.
 - 2.7 Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO. Sofern kein konkreter Preis mit einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, vereinbart wurde, sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Sofern ein konkreter Preis vereinbart wurde, versteht sich dieser auf Grund der am Tag des Angebotes gültigen Listenpreises und verändert sich automatisch, wenn am Tag der Lieferung an den Auftraggeber neue Listenpreise gelten. Ist der Auftraggeber Verbraucher gelten gegenüber diesen auch die am Tag der Lieferung geltenden geringeren Listenpreise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Auftraggeber.
 - 2.8 Für Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, wird in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist Punkt 2.5 letzter Satz vom Auftragnehmer anzuwenden.
 - 2.9 Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits ein Entsorgungsbetrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung hat der Auftraggeber zu sorgen. Die Zurverfügungstellung von Ladehilfsmitteln (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber verrechnet (wobei gegenüber Verbrauchern der Punkt 2.5 letzter Satz anzuwenden ist). Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel während der Laufzeit wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten vergütet. Es werden jedenfalls nur Ladehilfsmittel in jener Menge zurückgenommen, wie sie der Auftragnehmer verrechnet hat.
- 3. Gefahrenübergang und Lieferung**
 - 3.1 Alle Waren gelten „ab Lager“ verkauft.
 - 3.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist jedenfalls der Geschäftssitz des Auftragnehmers, gleichgültig ob die Ware durch Selbstabholung durch einen Frächter oder Spediteur an den Auftraggeber übergeben wird. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten hinsichtlich des Gefahrenübergangs die Bestimmungen in Punkt 3.3 vorletzter und letzter Satz.
 - 3.3 Für den Fall des Versandkaufes steht es dem Auftragnehmer frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die gewählte Art der Versendung gilt vom Auftraggeber als genehmigt. Die Lieferung durch Transportmittel des Auftragnehmers, Frächter oder Spediteure sind als verkehrsfähig anzusehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer erfolgt der Verkauf stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber Verbraucher und versendet der Auftragnehmer die Ware, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushandigung der Ware an den Beförderer über.
 - 3.4 Der Auftragnehmer als Verlager haftet nicht für eine mangelfreie und ordnungsgemäße Ladungssicherung, sondern hat der Auftraggeber, Frächter oder Spediteure stets die mangelfreie und ordnungsgemäße Ladung und Verstaumung des Frachtgutes zu überprüfen. Im Zweifels ist die Verladung Sache des Auftraggebers, Frächters oder Spediteurs und trägt der Auftragnehmer hierfür auch keine Prüfpflicht.
 - 3.5 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftragnehmer Auftraggeber im Falle einer Selbstabholung in Verzug steht. Diesfalls werden an Unternehmer die Kosten der Einlagerung in Rechnung gestellt.
 - 3.6 Teillieferungen sind möglich.
 - 3.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, vorzunehmen. Mangels anderer vertraglicher Vereinbarung hat der Auftraggeber die Ware ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen oder – wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist – beim Verbraucher abzuliefern.
 - 3.8 Angediehlte Liefertermine sind, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, unverbindlich. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.
 - 3.9 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich allfälliger Schäden, die auf die Vormaterialversorgung zurückzuführen sind, zB Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten schad- und klaglos.
 - 3.10 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsanteils vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstünden.
 - 3.11 Wird eine vom Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Lieferfrist wegen eines von diesem zu vertretenden Grundes überschritten, kann der Auftraggeber Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche.
 - 3.12 Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt.
 - 3.13 Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und der Auftraggeber hat für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen. Erfolgt die Entladung durch den Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten, werden die dafür entstehenden Kosten (zB Krangebühr) gesondert verrechnet. Ebenso werden darüber hinausgehende Leistungen gesondert verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist Punkt 2.5 letzter Satz anzuwenden.
 - 3.14 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.
- 4. Toleranzen**
 - 4.1 Mengenanfragen in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, bleiben vorbehalten.
 - 4.2 Sofern Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, kann der Auftragnehmer von der bestellten Leistung nur dann abweichen, wenn dies mit dem Auftraggeber im Einzelnen ausgehandelt wurde.
- 5. Kostenvoranschlag**
 - 5.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
 - 5.2 Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlags, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, muss auf die Zahlungspflicht für den Kostenvoranschlag zuvor hingewiesen werden.
- 6. Gewährleistung und Garantie bei Lieferung**
 - 6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für vertraglich bedungene und gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften. Dem Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen Ö-Normen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit gemäß der jeweils geltenden Ö-Normen.
 - 6.2 Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktzeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.
 - 6.3 Die gelieferte Ware ist sofort bei Übergabe an den Auftraggeber, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß §§ 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel detailliert binnen einer Woche ab Lieferung schriftlich beim Auftragnehmer einlangend gerügt werden.
 - 6.4 Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist, sofern dieser die Mangelhaftigkeit der Lieferung nachweist. Ein anderer oder ein weiterer Anspruch auf Preiserminderung oder Wandlung, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
 - 6.5 Ob die Mangelhaftigkeit durch Verbesserung oder Austausch behoben wird, obliegt der Wahl des Auftragnehmers.
 - 6.6 Den Auftraggeber trifft entgegen § 924 ABGB die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 - 6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung der Ware.
 - 6.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungs- bzw. Verarbeitungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme des Auftragnehmers einzuholen. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinhaltung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 7. Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebene Problemstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigen Haftungsausschluss ausgeht.**
- 8. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können gegebenenfalls zusätzliche Garantieleistungen vereinbart werden.**
 - 8.1 Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
 - 8.2 Für auftraggebende Unternehmer sind Rückgriffsrechte im Sinne des § 933b ABGB ausgeschlossen.
 - 8.3 Für Verbraucher gelten die unter Punkt 6 angeführten Bedingungen nicht, sondern die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7. Schadenersatz und Produkthaftung bei Lieferung**
 - 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkt- und Verarbeitungshinweise des Auftragnehmers samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.
 - 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
 - 7.3 Regressforderungen im Sinn des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Bei Verkauf importierter Ware verpflichtet sich der Auftragnehmer über schriftliches Verlangen dem Auftraggeber den Vormann binnen 14 Tagen bekanntzugeben.
 - 7.4 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit.
 - 7.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
 - 7.6 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich allfälliger Schäden die auf die Vormaterialversorgung zurückzuführen sind, zB Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten schad- und klaglos.
 - 7.7 Die Haftungsbeschränkungen unter Punkt 7 gelten nicht bei Personenschäden.
 - 7.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich vor dem Einbau der gelieferten Ware zu vergewissern, dass diese mangelfrei und für den Einbau geeignet ist.
 - 7.9 Gegenüber Verbrauchern gelten die unter Punkt 7 ausgeführten Bedingungen nicht. Gegenüber Verbrauchern haftet der Auftragnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Personenschäden aber bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Zahlung**
 - 8.1 Für Rechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
 - 8.2 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
 - 8.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
 - 8.4 Wurde keine andere Zahlvereinbarung, insbesondere Skontovereinbarung getroffen, sind Zahlungen nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
 - 8.5 Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer wahlweise
 - die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtung aufschieben,
 - eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den noch offenen Kaufpreis mit Terminverlust belegen sowie allfällige Skonti oder Rabatte für noch ausstehende Teilleistungen für hinfällig erklären und
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt hinsichtlich der Möglichkeit des Terminverlusts ausschließlich § 13 KSchG.
 - 8.6 Allfällige Verzugszinsen sind vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugszinsenschadens zumindest in Höhe von 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB in Anrechnung bringen. Ist der Auftraggeber Verbraucher sind allfällige Verzugszinsen mit 5% p.a. in Anrechnung zu bringen.
 - 8.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Verbraucher.
 - 8.8 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
 - 8.9 Bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9. Mahn- und Inkassospesen**
 - 9.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen des Auftragnehmers zu tragen.
 - 9.2 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EUR 20,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 10. Eigentumsrecht**
 - 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
 - 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentums pfleglich zu behandeln.
 - 10.3 Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.
 - 10.4 Sollte auf die noch im Eigentum des Auftragnehmers stehende Ware durch Dritte zugegriffen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einem etwaigen Besitzwechsel zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
 - 10.5 Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Ware zu verlangen und diese abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
 - 10.6 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzulegen und sofern diesem das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.
 - 10.7 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gelieferte Ware verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für den Auftragnehmer. Bei Verbindungen bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmung. Sofern die Ware mit einem Grundstück in Verbindung gebracht wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, im Grundbuch das zu Gunsten des Auftragnehmers vorbehaltene Eigentum anmerken zu lassen.
 - 10.8 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
 - 10.9 Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern sowie OP-Listen anmerkt. Dieser Vermerk hat jedenfalls den Verkäufer als Zessionar sowie den Kaufvertrag mit Datum als Rechtsgrund anzuführen.
- 11. Forderungsabtretungen, Aufrechnung**
 - 11.1 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen für Leistungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse aus einem Weiterverkauf dieser Leistungen abzusetzen und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsgesetzes bereits jetzt an den Auftragnehmer abzutreten.
 - 11.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt etwaige Gegenforderungen gegen den Auftragnehmer gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen. Es sei denn, der Auftragnehmer ist Verbraucher und diese Gegenansprüche stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers, sind gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 12.1 Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtszuständigkeiten.
 - 12.2 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 13. Datenschutz und Adressenänderung**
 - 13.1 Die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt verarbeitet und so lange gespeichert als dies zur Vertragserfüllung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Eine Vertragserfüllung ist ohne die Datenverarbeitung nicht möglich. Diese Daten werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich interner Zwecke des Auftragnehmers. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte nicht. Hingewiesen wird auf das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Betroffene hat überdies ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde.
 - 13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- 14. Schlussbestimmungen**
 - 14.1 Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für Verbraucher gilt diese Bestimmung nicht.
 - 14.2 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, wird die Anfechtung nicht ausgeschlossen.